

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre bei einer Ladungsfrist von 6 Wochen und Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes bzw. der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :

- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung.
- * Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Wiss. Beirates, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der von der Mitgliederversammlung des Vereins zu wählenden Vorstandsmitglieder, ggfs. deren vorzeitige Abberufung, Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Ersatzprüfern,
- Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung;
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluß aus dem Verein;
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft. Das gilt auch für Wahlen. Grundsätzlich wird offen, d.h. durch Handzeichen, abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds muß geheim abgestimmt oder gewählt werden.

Satzungsänderungen oder vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einladung enthalten waren können dann abschließend entschieden werden, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder des Organs der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins . Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Für diese Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von 8 Wochen vorgeschrieben.

Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen und 2 Liquidatoren zu wählen, die gemeinschaftlich den Verein abwickeln.

Das Vermögen des Vereins ist bei Auflösung oder Wegfall seines Zweckes an den als gemeinnützig anerkannten Verein VERBAND DEUTSCHER ALTPFADFINDERGILDEN e.V, Sitz Koblenz, zu übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

**Errichtet zu Verden an der Aller, Sachsenhain,
am 12. November 1995.**

**Geändert (z.B. Vereinsname) durch Beschluss der 8. Mitgliederversammlung am
22.04.2007 auf Burg Ludwigstein, Witzenhausen a.d. Werra**

PFADFINDER- GESCHICHTSWERKSTATT – PGW- e.V.
Wikingerstraße 35; 53859 Niederkassel; Telefon: 02208 - 3601

Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen PFADFINDER- GESCHICHTSWERKSTATT; abgekürzt PGW - und hat seinen Sitz in Niederkassel (Rhein-Sieg-Kreis).

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Siegburg unter der Nr. VR 2022 eingetragen und führt den Zusatz " e. V. ".

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Errichtung und Unterhaltung eines Museums zur Darstellung der Grundlagen, Entwicklungen und Auswirkungen der pfadfinderischen Erziehungsbewegung in Deutschland, ihrer Bezüge zur weltweiten Pfadfinderbewegung ebenso wie zur deutschen Jugendbewegung und der verschiedenen reformpädagogischen Bestrebungen sowie die Sammlung der Bild- und Tonträger und aller pfadfindertypischen Gegenstände. Ziel ist die Aufbereitung und Nutzbarmachung des Materials für die Erziehung junger Menschen im Sinne der vom Gründer der weltweiten Pfadfinderbewegung Lord Baden-Powell entwickelten Grundsätze, die Förderung der pädagogischen Ausbildung durch Fachtage, Forschungsvorhaben und Examensarbeiten sowie Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der pfadfinderischen Gruppierungen durch die Gestaltung von Wanderausstellungen, Veröffentlichungen, Dokumentationen und Unterstützung von entsprechenden Beiträgen in den Medien.

Der Verein dient somit unmittelbar der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und der Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt hiermit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahre werden, wenn sie sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und bereit ist, diese zu fördern und zu vertreten.

Juristische Personen können korporative Mitglieder werden, haben jedoch -unabhängig von der Zahl der in ihnen vereinigten Personen oder ihrer Förderbeiträge- nur jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Vereins ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines finanziellen Beitrags verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit der Absendung der 2. Mahnung drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Der Ausschluß aus dem Verein ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei grober Schädigung des Ansehens des Vereins, bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 2, möglich. Er wird –nach Gewährung des rechtlichen Gehörs- vom Vorstand ausgesprochen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von 1 Monat ab Zustellung des Beschlusses beim Vorstand einzulegen, der sie dann der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. In besonders dringenden Fällen kann der Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied als Sofortmaßnahme die Mitgliedschaft eines Mitglieds für vorläufig ruhend erklären, wenn ein Ausschluß zu erwarten ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- der Vorstand
- der wissenschaftliche Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung geben, deren Bestimmungen dieser Satzung jedoch nicht widersprechen dürfen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus :

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem / der Geschäftsführer /in,
- dem / der Schatzmeister/in
- fünf Beisitzern/ innen,
als stimmberechtigten Mitgliedern;
dem Sprecher des wissenschaftlichen Beirats
dem /der Leiterin des zu gründenden Pfadfindermuseums
als beratenden Mitgliedern

Vertretungsberechtigt und Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich **ohne** die Beisitzer und den Sprecher des Beirats. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende, Stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführer, Schatzmeister und zwei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung des Vereins in getrennten Wahlgängen auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied ist abberufen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt.

Drei Beisitzer werden von dem Verband Deutscher Altpfadfindergilden e. V. , Sitz Koblenz, (VDAPG e. V.), in den Vorstand entsandt.

Der Sprecher des Beirats wird von dem Beirat aus seiner Mitte gewählt und in den Vorstand entsandt.

Den Beisitzern sollen bestimmte Vereinsaufgaben zur Erledigung zugewiesen werden. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Mitteilung einer Tagesordnung bei einer Ladungsfrist von 3 Wochen vom Vorsitzenden schriftlich einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer /Geschäftsführer zu unterzeichnen und in Kopie allen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand des VDAPG zuzuleiten ist.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist die wissenschaftliche bzw. fachliche Begleitung der Vorhaben des Vereins sowie die Beratung der Vereinsorgane.

Die Mitglieder des Beirats sollen aus den Bereichen der Geschichtswissenschaft, der Pädagogik, Museums- und Archivkunde, Medienkunde, und der pfadfinderischen Erziehungspraxis vom Vereinsvorstand auf unbestimmte Dauer berufen werden. Eine Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit möglich.

Sie wählen auf die Dauer von 3 Jahren aus ihrer Mitte den Sprecher, der den Beirat im Vereinsvorstand vertritt. Der Sprecher koordiniert die Arbeit der Beiratsmitglieder, beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet diese. Der Beirat wählt einen Stellvertretenden Sprecher für den Fall der Verhinderung des Sprechers mit allen Rechten und Pflichten. (Abwesenheitsvertretung). Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu führen, das vom Sprecher und Protokollführer zu unterzeichnen und in Kopie allen Beiratsmitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern des Vereins zuzuleiten ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die je 1 Stimme haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, soweit sie keine Vereinsmitglieder sind, werden zur Mitgliederversammlung geladen und haben Rederecht aber kein Stimmrecht.

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder: gez. Enno Becker, Wolfgang Buchtal, Rüdiger Funk (Funko), Kläre Garke, Jürgen Gehrke (Gek), Burkhard Hinz (Siddhi),

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder: Maria Holtrichter-Rößmann, Konrad Holtzmann (Konnex), Volkmar Katzer (Charly), Ernst Werner Ludwig (Ewel), Karl Michel, Johann Moyzes (Hannes), Werner Nowak (Tom), Werner Raake (Paulchen), Dieter Sawitzky (Westmann) Wolfgang Splinter, Hans Fr. Tielken, Hansdieter Wittke (HDW), Maria Woscidlo,

Altpfadfindergilde Sankt Georg, Gelsenkirchen, im VDAPG;
Friesengilde im VDAPG, gez. R. Kruckenberg,
Pfadfinder-Hilfsfond, Sitz Kaarst, gez. H. D. Wittke

Hinweis :

Der Verein ist am 01. März 1996 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Siegburg unter der Nummer : VR 2022 eingetragen worden.

*Das Finanzamt Siegburg hat durch den letzten uns zugegangenen **Freistellungsbescheid** vom 26.02.2007 die PFADFINDER- GESCHICHTSWERKSTATT e.V. wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt. **Spenden und Beiträge an die Vereinigung sind daher von der Steuer absetzbar. Das gilt auch für Sachspenden.***